

Die Reform des GmbH-Gesetzes (MoMiG)

Nach über zweijähriger Diskussion wurde die Reform des GmbH-Gesetzes (MoMiG) im Juni 2008 vom Bundestag beschlossen und ist am 01. November 2008 in Kraft getreten.

Die folgenden Punkte sollen die wichtigsten Maßnahmen im Überblick darstellen:

- Das Mindeststammkapital von GmbHs wird nicht auf 10.000 € reduziert. Nach langer Diskussion hat man sich von dessen Absenkung distanziert, da für Gründungen, die mit weniger Kapital auskommen sollen, nach Ansicht des Gesetzgebers die sog. Unternehmergesellschaft zur Verfügung steht.
- Die „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ bzw. „UG (haftungsbeschränkt)“ kommt bereits mit einem Stammkapital von nur einem Euro aus. Das Kapital muss bei Gründung vollständig und in bar eingezahlt werden. Daher ist die Gründung einer Unternehmergesellschaft mit einem Kapital von z.B. 18.000 € nicht sinnvoll, da bei Gründung einer Standard-GmbH lediglich 12.500 € einzuzahlen wären. Sacheinlagen sind ausgeschlossen. Gewinne dürfen nicht vollständig ausgeschüttet werden, sondern müssen bei der Unternehmergesellschaft in Höhe von 25 % den Rücklagen zugeführt werden. Auf diese Weise soll nach und nach das übliche Stammkapital von 25.000 € angespart werden.

Die Unternehmergesellschaft muss zwingend den Zusatz „Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ in der Firmierung führen. Andernfalls haften die Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen. Bis auf die hier genannten Sonderregelungen gelten sowohl zivilrechtlich als auch im Steuerrecht die gleichen Vorschriften wie für die „normale“ GmbH. Bei der Unternehmergesellschaft (auch „Mini-GmbH“ genannt) muss man sich allerdings darauf einstellen, dass es zu mangelnder Akzeptanz seitens Banken und Lieferanten kommen kann. Erfahrungsgemäß sollte das Gründungskapital mindestens 3.000 € betragen, da es ansonsten sehr leicht zu einer Überschuldung kommen kann.

Erreicht das Stammkapital den Betrag von € 25.000,00, braucht die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ nicht mehr geführt werden.

Die „Mini-GmbH“ eignet sich besonders für Existenzgründungen im Dienstleistungsreich.

- Für vereinfachte GmbH-Gründungen ist ein Mustergründungsprotokoll vorgesehen, das im GmbHG als Anlage beigefügt ist. Es muss notariell beurkundet werden. Das Mustergründungsprotokoll dient als Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste. Dadurch sollen sich die Notarkosten bei Gründung deutlich reduzieren. Allerdings ist das Musterprotokoll nur anwendbar bei GmbHs und Unternehmergesellschaften mit maximal drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer. Zusätzlich muss es sich um eine Bargründung handeln und das Gründungsprotokoll darf nicht individuell geändert werden, was bspw. in Erbfällen problematisch sein dürfte.
- Es müssen keine ordnungsbehördlichen Genehmigungen (z.B. nach der Gewerbeordnung, dem Gaststättengesetz, der Handwerksordnung) bei der Registeranmeldung mehr vorgelegt werden; ebenso entfällt grundsätzlich der Nachweis über die Einlagenerbringung. Einmann-GmbHs brauchen künftig keine Sicherheitsleistungen mehr zu bestellen, wenn das Stammkapital nur zur Hälfte einbezahlt wurde. Ziel des Gesetzgebers ist es, dass neue GmbHs bereits innerhalb von 1 bis 2 Tagen im Handelsregister eingetragen werden.

- Rechtsunsicherheiten bei der Kapitalaufbringung werden beseitigt, in dem die „verdeckte Sacheinlage“ im Gesetz geregelt wird. Eine verdeckte Sacheinlage liegt vor, wenn zwar vertraglich eine Bareinlage vereinbart und geleistet wird, die GmbH aus wirtschaftlicher Sicht jedoch einen Sachwert erhält. In Insolvenzfällen hatte das oft den Nachteil, dass der Gesellschafter seinen Anteil zweimal leisten musste. Künftig wird der Wert der Sacheinlage auf die Einlagepflicht des Gesellschafters angerechnet und der Gesellschafter haftet nur noch in Höhe der Differenz.
- Die Gesellschafterliste erhält eine gesteigerte Bedeutung, was Unternehmenstransaktionen erleichtern und Geldwäsche verhindert soll. Wer einen GmbH-Anteil erwerben möchte, darf künftig auf die Richtigkeit der Gesellschafterliste beim Handelsregister, die übrigens auch online eingesehen werden kann, vertrauen. In diesem Zusammenhang haften GmbH-Geschäftsführer verstärkt, wenn die Gesellschafter-Liste nicht richtig ist.
- Geschäftsanteile dürfen künftig mindestens 1 € betragen und nicht mehr wie früher mindestens 100 €. Gesellschafter dürfen nun auch bei Gründung mehrere Geschäftsanteile übernehmen. Insgesamt soll damit deren Aufteilung, Zusammenlegung und Übertragung erleichtert werden.
- Daneben gibt es noch eine Reihe weiterer Maßnahmen, die Missbräuche vermeiden bzw. die Erreichbarkeit der GmbH in der Krise verbessern sollen: GmbHs müssen ihre aktuelle Geschäftsadresse im Handelsregister hinterlegen. Die öffentliche Zustellung an die GmbH wird erleichtert. Der Katalog der Bestellungshindernisse für Geschäftsführer wurde erweitert und damit auch die Haftung der Gesellschafter, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine solche Person zum Geschäftsführer bestellt haben. Zusätzlich soll „Firmenbestattern“ das Handwerk erschwert werden, da künftig der Geschäftsführer haftet, wenn Zahlungen an Gesellschafter die Zahlungsunfähigkeit der GmbH zur Folge haben. Werden Geschäftsführer abberufen oder sind nicht mehr auffindbar, müssen künftig die Gesellschafter bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung den Insolvenzantrag stellen.
- Das komplizierte Eigenkapitalersatzrecht wird abgeschafft. Hier geht es um die Frage, ob Gesellschafterdarlehen als Darlehen oder Eigenkapital behandelt werden. Die Beurteilung ist in Insolvenzfällen wichtig. Nach künftigem Rechtsstand werden alle Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritt in der Überschuldungsbilanz nicht als Verbindlichkeit angesetzt. Hiervon zu unterscheiden ist die steuerliche Behandlung der verschiedenartigen Rangrücktrittserklärungen.

Von enormer Wichtigkeit ist auch die folgende Regelung: Der Insolvenzverwalter kann die Rückzahlung von jedem Gesellschafter-Darlehen mit Rangrücktritt anfechten, wenn zwischen Rückzahlung und Insolvenzantrag nicht mehr als 12 Monate vergangen sind. Zu beachten ist, dass in diesem Fall das gesamte Darlehen und nicht ausschließlich der Rückzahlungsbetrag der vergangenen 12 Monate betroffen ist. Gerade bei Anteilsverkäufen sollten bestehende Darlehensforderungen gegenüber der GmbH besonders gewürdigt werden, um eine spätere Rückforderung durch den Insolvenzverwalter zu vermeiden.

- Bei Nutzungsüberlassung von Gegenständen durch den Gesellschafter an die GmbH kann dieser künftig seinen Aussonderungsanspruch während der Dauer des Insolvenzverfahrens, höchstens aber für eine Zeit von einem Jahr ab dessen Eröffnung, nicht geltend machen. Dem Gesellschafter wird dafür ein finanzieller Ausgleich zugebilligt. Hierdurch wird die Gefahr beseitigt, dass dem Unternehmen mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Gegenstände nicht mehr zur Verfügung stehen, die für eine Fortführung des Betriebes notwendig sind.

- Deutsche GmbHs dürfen künftig ihren Verwaltungssitz ins Ausland verlegen. Damit er hofft sich der Gesetzgeber, dass die GmbH dem Wettbewerb mit der englischen Limited Stand hält. Außerdem können Auslandstöchter deutscher Unternehmen in der Rechtsform der vertrauten GmbH geführt werden.

Hinweis:

Die Neuregelungen müssen auch von bereits bestehenden GmbHs beachtet werden.